1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und Vorschriften über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Artikel 1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Zu II. 1. Erdgräber, einmalig für die Dauer von 25 Jahren wird neu hinzugefügt:
   „Kindergrabstätte bis zum 5. Lebensjahr 105,00 €"

2. Bei II. 1. Erdgräber, einmalig für die Dauer von 25 Jahren wird das Wort „Doppelgrab" zu „Doppelwahlgrab" geändert

3. Zu II. 2. Urnengräber, einmalig für die Dauer von 20 Jahren werden neu hinzugefügt:
   „Ruhegemeinschaftsanlage als Urnengemeinschaft 145,60 €"
   „Ruhegemeinschaftsanlage als Urnenpartnergrab 203,60 €"

4. In V. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr wird das Wort „Doppelgrab" zu „Doppelwahlgrab" geändert

Artikel 2

Zu § 5 Inkrafttreten
Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz vom 09.10.2025 tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Biederitz, den 09.10.2025

Gericke
Bürgermeister

Siegel